

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des Patentamtes zu erbringenden Service- und Informationsleistungen (Teilrechtsfähigkeitsverordnung 2010 – TRFV 2010)

Aufgrund

1. des § 58a Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2007,
3. des § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009,
4. des § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009,
5. des § 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2005,

wird verordnet:

§ 1. Folgende Service- und Informationsleistungen sind vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu erbringen:

1. schriftliche Auskünfte und Auskünfte mittels elektronischer Datenträger und Medien über Daten, die angemeldete und registrierte gewerbliche Schutzrechte betreffen,
2. statistische Auswertungen von Daten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes,
3. Durchführung von Recherchen über den Stand der Technik und von Gutachten über die Patentierbarkeit von Erfindungen für Personen, Unternehmen, Staaten oder internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit Aufgaben auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befasst sind,
4. Durchführung von Schutzrechtsrecherchen und von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Patentbewertungen unter Heranziehung anerkannter Evaluierungsstandards,
5. schriftliche Auskünfte und Auskünfte mittels elektronischer Datenträger und Medien im Rahmen von Markenmeldeverfahren sowie auf Grund gesonderter Anträge darüber, ob ein bestimmtes Zeichen angemeldeten oder registrierten Marken gleich oder möglicherweise ähnlich ist („Ähnlichkeitsrecherchen“),
6. Übersetzungen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen für die internationale Registrierung von Marken,
7. Klassifizierung von Bildbestandteilen von Marken für nationale oder internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit Aufgaben auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befasst sind,
8. Vertrieb von Informationsleistungen und -diensten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
9. Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern sowie
10. Ausstellungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

§ 2. (1) Das Patentamt wird im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit unter der Bezeichnung „serv.ip“ tätig, wobei bei der Präsentation seiner Leistungen sowie beim Abschluss von Rechtsgeschäften der Hinweis „serv.ip - ein privatrechtliches Unternehmen des Österreichisches Patentamtes“ ausdrücklich anzuführen ist.

(2) Bei der Erbringung von Service- und Informationsleistungen gemäß § 1 und insbesondere auch bei der diesbezüglichen kommerziellen Kommunikation ist jeglicher Hinweis auf eine behördliche oder amtliche Funktion zu vermeiden.

(3) Die Kunden sind vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, dass die Leistungen gemäß § 1 auf rein privatrechtlicher Basis und ohne behördlichen Charakter erbracht werden und für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Patentamtes im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit entstehen, den Bund keine Haftung trifft.

§ 3. (1) Das Österreichische Patentamt bedient sich bei der Erbringung von Service- und Informationsleistungen gemäß § 1 Personen, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen gemäß § 58b Abs.3 des Patentgesetzes 1970 beschäftigt werden. Die Kosten hierfür werden aus den gemäß § 58b Abs. 4 des Patentgesetzes 1970 erworbenen Vermögen und Rechten gedeckt.

(2) Bei der Erbringung von Service- und Informationsleistungen gemäß § 1 ist sicherzustellen, dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten im Sinn des § 15 Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung gewahrt bleiben. Dabei sind insbesondere Personen gemäß Abs. 1 vertraglich zu verpflichten, dass sie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, sowohl während als auch nach Beendigung ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses bzw. nach Erfüllung ihres Werkvertrages weder Dritten mitteilen noch sonst in irgendeiner Form verwerten.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung im Patentblatt I. Teil folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilrechtsfähigkeitsverordnung, PBl. I. Teil 2005, Nr. 6, Anhang 2, außer Kraft.